

NR. 1101 | 29.09.2015

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
„Angewandte Informatik“  
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 28.09.2015

**Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
"Angewandte Informatik"  
an der Ruhr-Universität Bochum  
vom 28. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 997 vom 30. September 2013) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Zum Masterstudium können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden,
- a) die über einen Bachelorabschluss im Fach Angewandte Informatik oder einen vergleichbaren Studienabschluss einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach mindestens sechssemestrigem Studium (drei Studienjahre) verfügen, oder
  - b) die über einen Bachelorabschluss im Fach Angewandte Informatik oder einen vergleichbaren Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach mindestens sechssemestrigem Studium (drei Studienjahre) verfügen,
- sofern die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Der vorgelegte Bachelorabschluss muss methoden- und forschungsorientierte Inhalte im Umfang von mindestens 30 LP aus dem Bereich Mathematik und mindestens 90 LP aus dem Bereich Informatik beinhalten. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen (Auflagen) festlegen, maximal im Umfang von 30 LP. Für den Zeitraum der Erbringung wird eine vorläufige Zulassung erteilt. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Zum Studium kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplomprüfung in einer der Fachrichtungen „Angewandte Informatik“, „IT-Sicherheit“, „Sicherheit in der Informationstechnik“ oder einer verwandten Fachrichtung an wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

4. § 6 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von dem

Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Dabei steht nicht die reine Wissensvermittlung im Vordergrund, sondern die Entwicklung der Methodenkompetenz. Die Prüfungsleistung für ein Seminar ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Das Seminar ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat. Nähere Angaben zur Anwesenheitspflicht enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

5. § 6 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

- (8) Praktika sind Leistungen, bei denen zu vorgegebenen Themen von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin eigene Versuche durchgeführt und von dem Praktikumsleiter bzw. der Praktikumsleiterin bewertet werden. Die Versuchsdurchführung kann in Gruppen erfolgen. Die Prüfungsleistung für ein Praktikum ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat. Dies ist dann gegeben, wenn im Falle eines Praktikums die Durchführung, Protokollierung und Bewertung von Versuchen erfolgt ist. Das Praktikum ist nicht bestanden, wenn der bzw. die Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen erfolgreich teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat. Nähere Angaben zur Anwesenheitspflicht enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

6. § 6 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

- (9) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Kolloquien sind universitätsöffentlich. Dabei steht nicht die reine Wissensvermittlung im Vordergrund, sondern die Entwicklung der Methodenkompetenz. Nähere Angaben zur Anwesenheitspflicht enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

7. § 6 Abs. 12 erhält folgende neue Fassung:

- (12) In jedem Studienjahr wird jede Modulprüfung an zwei regulären Terminen angeboten. Die Prüfungen je Modul in einem Studienjahr können in unterschiedlicher Form angeboten werden.

8. § 6 Abs. 13 erhält folgende neue Fassung:

- (13) Die Form der regulären Modulprüfungen und die Anmeldemodalitäten werden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ebenso wird bekannt gegeben, wie die Einzelbewertungen der Bestandteile der Prüfungsleistung in die Gesamtbewertung einfließen.

9. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung ist nur möglich, wenn die Studierenden sich zuvor fristgerecht über das Prüfungsamt angemeldet haben. Zu allen Prüfungsleistungen und

zur Masterarbeit haben sich die Studierenden selbstständig anzumelden. Die Fristen zur Prüfungsanmeldung werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt.

10. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Wird abweichend von § 6 Abs. 11 zu den regulären Prüfungsterminen ein zusätzlicher Prüfungstermin angeboten, so ist die Anmeldung von den Studierenden selbstständig vorzunehmen. Die Teilnahme zählt als ein Prüfungsversuch. Die Form der zusätzlichen Modulprüfungen und die Anmeldemodalitäten sind nach § 6 Abs. 12 anzukündigen.

11. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Sind von den Studierenden selbstständig anzumeldende Prüfungen der Wahlpflichtmodule im 2. Fachsemester oder selbstständig anzumeldende Prüfungen der Vertiefungsmodule im 5. Fachsemester noch nicht erstmalig angemeldet worden, so wird die Auswahl der Prüfungsleistungen zu Beginn des folgenden Semesters in einem Beratungsgespräch mit dem Prüfungsamt abgestimmt und durch das Prüfungsamt festgelegt. Die Anmeldung zu den festgelegten Modulen wird in Absprache mit dem Prüfungsamt durchgeführt. Betroffene Studierende müssen das Beratungsgespräch innerhalb der ersten 6 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Fachsemesters während der üblichen Sprechstunden bei den zuständigen Mitarbeitern durchführen. Nach Ablauf dieser Frist teilt das Prüfungsamt Studierenden, die bis dahin nicht an einem Beratungsgespräch teilgenommen haben, schriftlich einen Termin für das Beratungsgespräch mit. Diese Mitteilung erfolgt an die letzte im Studierendensekretariat bekannte Adresse. Entscheidungen über die Festlegung von Prüfungen bei Nichtteilnahme an einem Beratungsgespräch trifft der Prüfungsausschussvorsitzende und berichtet dem Prüfungsausschuss (siehe § 11 Abs. 3). Wurden mit der Zulassung zum Masterstudium Auflagen erteilt, so ändern sich die Fristen wie folgt:
- bei Auflagen im Umfang bis zu 9 LP: keine Friständerung,
  - bei Auflagen im Umfang von 10-30 LP: + 1 Semester.

12. § 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Sofern eine Modulprüfung nicht bestanden ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zum nächstmöglichen regulären Termin.

13. § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Jede Modulprüfung kann dreimal abgemeldet werden. Die Abmeldefrist endet 2 Wochen vor dem Prüfungstermin. Für abgemeldete Prüfungen erfolgt automatisch die Anmeldung zum nächstmöglichen regulären Termin. Die automatische Anmeldung von Prüfungsleistungen oder deren Wiederholung wird auf Antrag
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,

4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen, ausgesetzt.

14. § 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Einmal angemeldete Module des Wahlpflicht- und Vertiefungsbereichs müssen bestanden werden, sofern kein Austausch mit einem anderen Wahlpflicht- bzw. Vertiefungsmodul vorgenommen wird. Der Austausch von maximal drei Modulen des Wahlpflicht- und Vertiefungsbereichs ist durch einen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Ein Austausch ist nach endgültigem Nichtbestehen der Modulprüfung ausgeschlossen.

15. § 7 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

- (8) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist dieses mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Atteste sind unmittelbar nach der entsprechenden Prüfung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorzulegen. Bei Krankheit an einem weiteren späteren Prüfungstermin für die gleiche Modulprüfung ist eine Bescheinigung des Vertrauensarztes der Ruhr-Universität vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Zweifelsfällen festlegen, dass die Vorlage einer Bescheinigung des Vertrauensarztes der Ruhr-Universität erforderlich ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Modulprüfungen angerechnet.

16. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Das Ergebnis einer Klausurarbeit soll in der Regel vier Wochen nach dem Klausurtermin dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. Zeit, Ort und Fristen zur Einsichtnahme sind durch den Lehrenden bekannt zu geben.

17. § 8 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Bewertungsergebnisse von in anderer Form erbrachten Leistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form spätestens vier Wochen nach Erbringen des letzten Bestandteils bekannt gegeben.

18. § 9 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Hat ein Studierender bzw. eine Studierende durch die Anmeldung und das Bestehen von zusätzlichen Modulen des Wahlpflicht- oder Vertiefungsbereichs mehr Leistungspunkte erreicht als zum Bestehen des Masterabschlusses notwendig sind, werden diese nicht zur Ermittlung der Masternote herangezogen sondern als zusätzliche Leistungen aufgeführt. Der Studierende bzw. die Studierende kann selbstständig entscheiden, welche Module als Vertiefungsmodule bzw. zusätzliche Module aufgenommen werden. Für alle angemeldeten Module gilt jedoch weiterhin §7.

19. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung muss wiederholt werden. Maximal sind drei Prüfungsversuche zulässig. Dieses gilt nicht für die Masterarbeit (siehe Abs. 2). Wird eine Modulprüfung auch nach drei Prüfungsversuchen (zweimaliger Wiederholung) nicht bestanden, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

20. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal mit einer neuen Themenstellung wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem auf das Nichtbestehen folgenden Semester stattfinden. Ist auch die Wiederholung mit weniger als 50% bewertet, so ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Frist für die Wiederholung verlängert sich
  1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

21. § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist im Regelfall nicht zulässig. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden je einen einmaligen Verbesserungsversuch für maximal fünf bestandene Modulprüfungen genehmigen. Es zählt das beste Ergebnis.

22. In § 10 Abs. 5 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- (5) Im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Wiederholungsklausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs gemäß § 6 Abs. 3 angeboten werden. Dieses gilt nur für den zweiten Prüfungsversuch. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote 50% für den entsprechenden Prüfungsversuch vergeben. Über das Angebot mündlicher Ergänzungsprüfungen entscheiden die Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls.

23. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Gemeinsam beschließende Ausschuss für Angewandte Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden,

seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss für Angewandte Informatik nach Gruppen getrennt gewählt werden. Der bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des bzw. der Vorsitzenden und seines bzw. ihres Stellvertreters bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin, Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und seinen bzw. ihren Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin und die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

24. § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

25. § 13 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

26. § 13 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

27. § 13 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen LP im Verhältnis zu dem im Masterstudiengang Angewandte Informatik erwerbenden 120 LP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird

aufgerundet.

28. § 13 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Es können Module im Umfang von maximal 60 LP anerkannt werden. Die Anerkennung einer Masterarbeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

29. § 15 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Zur Masterarbeit können nur Studierende zugelassen werden, die Module im Umfang von mindestens 80 LP und alle notwendigen Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 erfolgreich absolviert haben.

30. § 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Leistungen zu den Modulen gemäß Anhang 1 im Gesamtumfang von 120 LP zusammen. Die Masterprüfung besteht aus den Modulen des Wahlpflichtstudiums, des Schwerpunktstudiums, des Wahlbereichs und der Masterarbeit. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

31. § 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Modulliste (Anhang 1) gibt für jedes Modul die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen und den Umfang in LP an. Ferner ist die Art der Modulbewertung (benotet/unbenotet) angegeben.

32. § 16 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die bzw. der Studierende kann sich vor dem Bestehen der Masterprüfung in zusätzlichen Fächern zu den vorgeschriebenen einer Prüfung unterziehen. Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Fächern werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden im Transcript of Records aufgeführt.

33. Vor § 17 wird folgender neuer Paragraph eingefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend angepasst:

**§ 17 Studienprojekt**

- (1) Bestandteil des Masterstudiums ist eine Projektarbeit in Form eines Studienprojekts, die im 3. Fachsemester vorgesehen ist.
- (2) Zum Studienprojekt können nur Studierende zugelassen werden, die Module im Umfang von mindestens 60 LP erfolgreich absolviert haben.
- (3) Das Studienprojekt umfasst 10 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate, längstens jedoch sechs Monate. Die Projektdauer wird den Studierenden mit der Themenvergabe des Studienprojektes mitgeteilt. Aufgabenstellung und Umfang des Studienprojekts sind so zu begrenzen, dass es mit einem Zeitaufwand von 300 Arbeitsstunden abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Bearbeitung des Studienprojekts erfolgt in Gruppen von mindestens zwei Studierenden.



- (5) Das Studienprojekt wird nach dem Prozentpunktesystem bewertet.

34. § 18 Abs. 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder habilitierten, berufenen oder ernannten Lehrperson des Studiengangs Angewandte Informatik ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von nichthabilitierten Mitarbeitern betreut werden, wenn diese zum Prüfer bestellt worden sind. Die Betreuung durch einen nicht des Gemeinsam beschließenden Ausschusses für Angewandte Informatik angehörenden Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten ist ebenfalls möglich; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

35. § 18 Abs. 3 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema und die Betreuung der Masterarbeit. Eine Ablehnung des Themenvorschlags ist sachlich zu begründen.

36. § 18 Abs. 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Prüfungsamt des Studiengangs Angewandte Informatik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

37. § 18 Abs. 6 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt mindestens vier Monate und maximal sechs Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann (900 Stunden). Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu vier Wochen verlängern. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der endgültige Titel wird mit der Abgabe der Masterarbeit festgelegt.

38. In § 18 (neu) wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

- (8) Zur Masterarbeit gehört ein benotetes Kolloquium, in dem der Kandidat bzw. die Kandidatin die wichtigsten Ergebnisse einem Fachpublikum vorstellt.

39. § 19 Abs. 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die verantwortliche Betreuung der Masterarbeit ausgewählte Person sein. Die zweite prüfende Person muss der in § 12, Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung durch die prüfenden Personen ist nach dem Prozentpunktesystem vorzunehmen. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den

einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest. Dazu wird ggf. eine dritte prüfende Person bestellt.

40. § 19 Abs. 3 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (3) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit einschließlich der Meldung an das Prüfungsamt ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abzuschließen.

41. In § 19 Abs. 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung (weniger als 50 %) einmal mit einer neuen Themenstellung wiederholt werden.

42. § 20 Abs. 1 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module und die Masterarbeit erfolgreich absolviert sind und 120 LP erreicht wurden.

43. § 21 Abs. 1 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung „Zeugnis über die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Informatik“ trägt. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses bei bestandener Masterprüfung um ein Semester verschoben werden, wenn der bzw. die Studierende Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung unter Berücksichtigung von § 10 wiederholt. Dieser Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach bestandener Masterprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. In das Zeugnis werden aufgenommen:
  - a) die Gesamtnote der Masterprüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
  - b) das Thema der Masterarbeit, deren Bewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung

44. § 21 Abs. 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin zu unterzeichnen und vom Prüfungsamt des Studiengangs zu siegeln.

45. § 22 Abs. 3 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (3) Das Diploma Supplement wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin unterzeichnet und vom Prüfungsamt des Studiengangs gesiegelt.

46. § 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Masterurkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin des Gemeinsam beschließenden Ausschusses für Angewandte Informatik unterzeichnet und vom

Prüfungsamt des Studiengangs gesiegelt.

47. § 24 Abs. 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht angerechnet.

48. § 25 Abs. 1 (neu) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Nach Abschluss des Studiums wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsakte gewährt.

49. In § 25 Abs. 2 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt mit der Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsam beschließenden Ausschusses für Angewandte Informatik vom 31.8.2015.

Bochum, den 28. September 2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler